

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	22.06.2020

Baum- und Gehölzrodungen auf dem Gelände des Bahnhof Belvedere, Belvederestr. in Köln-Müngersdorf, LB 3.04 - ergänzende und abschließende Stellungnahme zur Anfrage des stellvertretenden Beiratsmitgliedes Frau Schwab vom 17.09.2020

Zur Sondersitzung am 17.09.2018 reichte Frau Schwab einen Fragenkatalog zu Baumfällungen und starkem Rückschnitt an Bäumen sowie Rückschnitten und weitflächigen Entfernungen von großgewachsenen Büschen und niedrigem Unterholz im Zeitraum zwischen Ende August und Anfang September 2018 auf dem Gelände Bahnhof Belvedere mit der bitte um Beantwortung ein. Die Fragen wurden über eine Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung zur Sitzung am 28.01.2019 bis auf Frage Nr. 8 abschließend beantwortet.

Auf Grund des neuen Sachstandes erfolgt hiermit die abschließende Beantwortung der Frage Nr. 8 mit dem damaligen Inhalt:

Welche Maßnahmen ergreift die UNB / Verwaltung als Konsequenz ihrer Bewertung?

Die in der Beantwortung zur Sitzung am 28.01.2019 formulierte, nicht abschließende Antwort der Verwaltung lautete dazu, dass vor dem Hintergrund der über die zulässigen Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgegangenen Rückschnitts- und Fällarbeiten eine Anhörung an die DB- Fahrdienste GmbH im Rahmen einer Ordnungsverfügung zum Ersatz der widerrechtlich gefälltten Bäume sowie jeweils eine Anhörung an den zuständigen Mitarbeiter der DB, als Veranlasser der Maßnahmen und an die ausführende Garten- und Landschaftsbaufirma im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eingeleitet wurden.

Die Aussagen des zuständigen Mitarbeiters der DB, der die Verkehrssicherungsmaßnahmen beauftragt hat sowie des Zuständigen bei der ausführenden Garten- und Landschaftsbaufirma beinhalteten, dass seitens der DB keine Fällungen und kein auf den Stock – Setzen von Sträuchern im Parkgelände beauftragt und nicht durch die beauftragte Firma durchgeführt wurden.

Es sollten und wären nur Überhänge und Rückschnittmaßnahmen zwischen Gleisbett und Mauer entfernt werden und durchgeführt worden.

Die DB Fahrdienste GmbH hatten Klage beim Verwaltungsgericht Köln gegen die Ordnungsverfügung zum Ersatz der Bäume eingereicht, so dass sämtliche Verwaltungsunterlagen dem Gericht zur Verfügung gestellt wurden.

Der daraus resultierende Schriftsatz des Gerichtes beinhaltet, dass die DB nicht polizeipflichtige Störerin und der Bescheid ermessensfehlerhaft sei.

Vor dem Hintergrund, dass die Aussagen der Angehörten in sich stimmig waren, in dem beide den vorgeworfenen Fällungen widersprochen und beide versichert haben, nur Überhänge entfernt zu ha-

ben, um die Verkehrs- und Eisenbahnbetriebssicherheit wiederherzustellen und das Gericht die DB nicht eindeutig als Störerin erkennt, wurde die Ordnungsverfügung seitens der Verwaltung zurückgezogen.